

## Was bedeuten die Merkzeichen „G“, „B“ und „aG“?

### Merkzeichen G

Als Maßstab für eine „erhebliche Gehbehinderung“ (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) gilt, wenn ein erwachsener Mensch eine Strecke von 2 km nicht mehr in ca. 30 Minuten bewältigen kann. Das ist der Fall, wenn Beschwerden in den Beinen, im unteren Rücken, Herz oder Lunge seinen Schritt verlangsamen oder ihn zu Pausen zwingen. Auch Seh- und Hörbeeinträchtigungen oder Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen haben Anspruch auf das Merkzeichen „G“, weil sie sich aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht ohne Gefahren für sich und andere im Straßenverkehr bewegen können.

### Merkzeichen B

Voraussetzung für das Merkzeichen „B“ (Begleitung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) ist, dass der beeinträchtigte Mensch beim Ein- und Aussteigen, der Auswahl des richtigen Verkehrsmittels oder der richtigen Strecke und Verbindung der Hilfe durch einen anderen Menschen bedarf.

### Merkzeichen aG

Als Maßstab für eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“ (Merkzeichen aG) gilt, wenn ein „mobilitätsbezogener GdB von 80“ vorliegt und eine Bewegung außerhalb eines Kraftfahrzeuges wegen der Schwere des Leidens schon ab dem ersten Schritt dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung möglich ist. Das ist vor allem bei Menschen der Fall, die dauernd im Rollstuhl sitzen.

#### Adresse und Kontakt:

Kreisverwaltung Recklinghausen  
Fachdienst 59 – Schwerbehindertenangelegenheiten  
Außenstelle  
Castroper Str. 30  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 / 53-6555  
(Hotline, siehe Beratungsangebote)  
Fax: 02361 / 53-6584  
E-Mail: schwerbehindertenangelegenheiten@kreis-re.de

#### Wegbeschreibung:

Vom Hbf Recklinghausen mit Buslinien 213, 233, 235 bis Haltestelle Neue Philharmonie, dann zu Fuß ca. 5 Minuten die Castroper Straße entlang in Richtung Dordrechtring.

Vom Kreishaus/Konrad-Adenauer-Parkplatz zu Fuß ca. 10 Minuten über den Dordrechtring in Richtung Castroper Straße.

#### Beratungsangebote:

##### Allgemeine telefonische Informationen (Hotline)

Telefon: 02361 53-6555

Montag - Donnerstag: 09:00 - 11:00 Uhr und  
13:00 - 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 11:00 Uhr

##### Persönliche Beratung (Bürgerservice):

Montag - Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

#### Impressum:

Hg.: Kreis Recklinghausen – Der Landrat  
Fachdienst 59 – Schwerbehindertenangelegenheiten  
Druck: Kreis Recklinghausen/Fachdienst 10

#### Allgemeiner Hinweis:

Diese Erläuterungen dienen einer ersten Information und sind rechtlich nicht verbindlich.

Stand: November 2019

## Fachdienst 59 Schwerbehindertenangelegenheiten

### Informationen zur Beantragung von

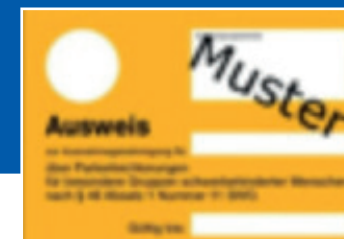
## Parkausweis blau

### Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen



## Parkausweis orange

### Parkerleichterungen für Schwerbehinderte



## Parkausweis blau – Parkausweis orange: Was unterscheidet sie?

Viele Schwerbehinderte sind durch ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage, genauso schnell wie unbeeinträchtigte Menschen zu gehen. Sie legen längere Strecke daher möglichst im Auto zurück. Und sie möchten gerne möglichst nah an ihrem Ziel parken.

Vor Arztpraxen und Behörden gibt es die sogenannten „Behindertenparkplätze“, gekennzeichnet durch ein blau-weißes Parkschild mit Zusatzschild (schwarzes Rollstuhl-symbol auf weißem Feld). Diese Plätze darf nur benutzen, wer von der **Stadtverwaltung seines Wohnortes** einen „Blauen Parkausweis“ erhalten hat. Aber auch der „Orangene Ausweis“ kann schon hilfreich sein.

Der **„Orangene Ausweis“** ermöglicht seinen Inhaber\*innen folgende Parkerleichterungen::

- Parken im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu 3 Stunden (Parkscheibe erforderlich)
- Überschreiten der im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen zugelassenen Parkdauer
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladezeiten
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr bis zu 24 Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird

**Wichtiger Hinweis:** Diese Möglichkeiten können in Anspruch genommen werden, wenn kein Parkplatz in zumutbarer Entfernung frei ist.

Der **„Blaue Ausweis“** gilt europaweit und gestattet außerdem *zusätzlich*:

- Nutzung der Behindertenparkplätze

## Voraussetzungen

Für die Ausstellung eines blauen Parkausweises durch Ihre Stadtverwaltung zur Benutzung der Behindertenparkplätze ist ein Schwerbehinderten-Ausweis mit dem Merkzeichen aG oder BI zwingend erforderlich. Außerdem wird ein Passbild benötigt.

Dieser gilt dann europaweit.

Ein „Orangener Ausweis“ kommt für folgende Personengruppen in Betracht und gilt bundesweit:

1. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ (und „B“)\* sowie ein GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen der Beine oder für Funktionsstörungen der Beine und der Lendenwirbelsäule
2. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ (und „B“)\* sowie ein GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen der Beine oder für Funktionsstörungen der Beine und der Lendenwirbelsäule und ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
3. Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 für Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa
4. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 für Menschen mit künstlichem Darmausgang und künstlicher Harnableitung

**\* Enthält der Schwerbehindertenausweis nur das Merkzeichen G, gilt der orangene Parkausweis nur in NRW; enthält er beide Merkzeichen, gilt der Parkausweis bundesweit**

## Antragsverfahren

Einen Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises können Sie bei der Stadtverwaltung Ihres Wohnortes stellen. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, erfragt Ihre Stadtverwaltung beim Kreis Recklinghausen/Fachdienst Schwerbehindertenangelegenheiten. Der Fachdienst gibt eine schriftliche Stellungnahme ab, ob die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht.

Diese Auskunft erteilt der Fachdienst nach Aktenlage. Das heißt, es gelten die letzten getroffenen Feststellungen zur Schwerbehinderung. Diese Feststellungen können mehrere Jahre alt sein. Dann werden sie vielleicht Ihrem jetzigen Gesundheitszustand nicht gerecht. Sie haben jederzeit das Recht, beim Kreis Recklinghausen/FD 59 eine Kopie der letzten ärztlichen Stellungnahme anzufordern. In dieser sind die einzelnen GdB-Bewertungen Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der Gesamt-GdB und die Merkzeichen dokumentiert. So können Sie die Feststellungen des Kreises mit den unten stehenden bundesweit gültigen Anforderungen vergleichen.

Haben sich seit der letzten Feststellung durch den Kreis Ihre gesundheitlichen Verhältnisse verschlechtert, sollten Sie dem Antrag auf einen Parkausweis ärztliche Atteste oder Berichte über diese Verschlechterungen beilegen. Diese Unterlagen schickt Ihre Stadtverwaltung an den Kreis. Sie werden dann bei der Stellungnahme des Kreises berücksichtigt.

## Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird

Wenn Ihr Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises von Ihrer Stadtverwaltung abgelehnt wird, können Sie gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage einreichen.